

ZH_OBERGERICHT RT120119 vom 25. Juli 2012

ZH Obergericht, 2012-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT120119

FR: ZH_OBERGERICHT RT120119 du 25 juillet 2012

IT: ZH_OBERGERICHT RT120119 del 25 luglio 2012

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 22. Juni 2012 reichte der Gesuchsteller bei der Vorinstanz ein Rechtsöffnungsbegehren mit einem Streitwert von Fr. 50.– ein (Urk. 4/1). Daraufhin setzte die Vorinstanz dem Gesuchsteller mit Verfügung vom

E. 3

Juli 2012 zur Bezahlung eines Kostenvorschusses. Der Gesuchsgegner wurde durch die erwähnte Verfügung zu gar nichts verpflichtet, weshalb er durch diese in keiner Weise beschwert ist. Damit fehlt es an dem für die Erhebung einer Beschwerde vorausgesetzten Rechtsschutzinteresse (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO), weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Die vom Gesuchsgegner geltend gemachte Decharge der betriebenen Forderung (Urk. 1) kann er im vorinstanzlichen Verfahren geltend machen.

E. 4

a) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 50.– festzulegen und ausgangsgemäss dem Gesuchsgegnern aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) Dem Gesuchsteller ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteienschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.